

**Vereinbarung gemäß Art. 26 Abs. 1 S. 1 Datenschutz-Grundverordnung
(DSGVO)**

zwischen

ThomasLloyd Global Asset Management GmbH
Hanauer Landstraße 291b, 60314 Frankfurt am Main
- nachfolgend „**ThomasLloyd**“ -

und

Partei 2

Vorname und Nachname des Kooperationspartners

Nummer des Kooperationspartners

Firma

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

- nachfolgend „**VP**“ -

§ 1

(1) Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der Verantwortlichen (in Folge auch „**Parteien**“ genannt) bei der gemeinsamen Verarbeitung personenbezogener Daten. Diese Vereinbarung findet auf alle Tätigkeiten Anwendung, bei denen Beschäftigte der Parteien oder durch sie beauftragte Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten für die Verantwortlichen verarbeiten. Die Parteien haben die Mittel und Zwecke der nachfolgend näher beschriebenen Verarbeitungstätigkeiten gemeinsam festgelegt.

(2) Im Rahmen der Versendung von Kundenanschriften an die Kunden des VP durch ThomasLloyd per E-Mail und per Postsendung werden personenbezogene Daten verarbeitet. Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt teilweise in gemeinsamer Verantwortlichkeit. Die Parteien legen dabei die Prozessabschnitte fest, in denen personenbezogene Daten in gemeinsamer Verantwortlichkeit verarbeitet werden (Art. 26 DSGVO).

Für die übrigen Prozessabschnitte, bei denen keine gemeinsame Festlegung der Zwecke und Mittel einzelner Phasen der Datenverarbeitung besteht, ist jede Vertragspartei eigenständiger Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Soweit die Vertragsparteien datenschutzrechtliche gemeinsam Verantwortliche im Sinne von Art. 26 DSGVO sind, gelten die folgenden Vereinbarungen:

§ 2

(1) Im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit ist der VP für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zur Datenerhebung, das Einwilligungs-, Widerrufs- und Widerspruchsmanagement der betroffenen Personen, den Werbesperrlistenabgleich und die Übermittlung der Datensätze an ThomasLloyd (**Wirkbereich A**) zuständig. Bei den vom VP generierten E-Mail- bzw. Post-Verteilerlisten handelt es sich um aus dem Kundenkreis des VP

generierte E-Mail- und Post-Adressdatenbestände von Personen, die Interesse an E-Mail- bzw. Postwerbung von ThomasLloyd, u.a. Angeboten von Finanzprodukten, haben und insbesondere in E-Mailwerbung auch ausdrücklich und nachweislich gegenüber dem VP, also dem für die Erhebung der E-Mail- und Post-Adressdaten verantwortlichen Unternehmen, eingewilligt haben. VP ist für die Prüfung, Festlegung und Dokumentation einer ausreichenden Rechtsgrundlage für den Versand der E-Mail- und Briefwerbung allein verantwortlich. Gegenstand der Verarbeitung, deren Rechtsgrundlage Art. 6 Abs. 1 lit. a) oder f) DSGVO ist, sind die Datenarten/-kategorien Namens- und Adressdaten sowie E-Mail-Adressen.

(2) ThomasLloyd ist im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit für die Erstellung der zu versendenden Werbemittel, die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zum Versand der Werbeanschreiben an die betroffenen Personen per E-Mail und Briefsendung, den Abgleich mit den eigenen Werbesperlisten, den Dublettenabgleich sowie die Einhaltung finanzaufsichtsrechtlicher Anforderungen zuständig (**Wirkbereich B**). Gegenstand der Verarbeitung, deren Rechtsgrundlage Art. 6 Abs. 1 lit. a), c) oder f) DSGVO ist, sind die unter § 2 Abs. 1 genannten Datenarten/-kategorien.

§ 3

Jede Partei gewährleistet die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Rechtmäßigkeit der durch sie auch im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit durchgeführten Datenverarbeitungen. Die Parteien ergreifen alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit die Rechte der betroffenen Personen, insbesondere nach den Art. 12 bis 22 DSGVO, innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit gewährleistet werden können bzw. sind.

§ 4

(1) Die Parteien speichern die personenbezogenen Daten in einem strukturierten gängigen und maschinenlesbaren Format.

(2) VP trägt dafür Sorge, dass nur personenbezogene Daten erhoben werden, die für die rechtmäßige Prozessabwicklung zwingend erforderlich sind. Im Übrigen beachten beide Vertragsparteien den Grundsatz der Datenminimierung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 c DSGVO.

§ 5

ThomasLloyd verpflichtet sich, der betroffenen Person die gemäß Art. 13 und 14 DSGVO erforderlichen Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Parteien sind sich einig, dass der VP zu diesem Zweck die Informationen für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Wirkbereich A bereitstellt.

§ 6

Betroffene Personen können die ihnen aus Art. 15 bis 22 DSGVO zustehenden Rechte gegenüber beiden Vertragsparteien geltend machen.

§ 7

(1) ThomasLloyd verpflichtet sich, der Auskunftspflicht gemäß Art. 15 DSGVO nachzukommen.

(2) Die Parteien stellen den hierfür zuständigen Ansprechpartnern der Parteien bei Bedarf die erforderlichen Informationen aus ihrem jeweiligen Wirkbereich gegenseitig zur Verfügung. Ein Wechsel des jeweiligen Ansprechpartners ist der anderen Partei unverzüglich mitzuteilen.

§ 8

(1) Soweit sich eine betroffene Person an eine der Parteien in Wahrnehmung ihrer Betroffenenrechte wendet, insbesondere wegen Auskunft oder Berichtigung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten, verpflichten sich die Parteien, dieses Ersuchen unverzüglich unabhängig von der Pflicht zur Gewährleistung des Betroffenenrechtes an die andere Partei weiterzuleiten. Diese ist verpflichtet, der anfragenden Vertragspartei die zur Auskunftserteilung notwendigen Informationen aus ihrem Wirkbereich unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Parteien sind verpflichtet, sich gegenseitig über bei ihnen eingehende Widersprüche oder Widerrufe von betroffenen Personen unverzüglich zu informieren und sich im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten bei der Umsetzung zu unterstützen. Die Parteien werden den jeweiligen Widerspruch bzw. Widerruf in ihre Werbesperrlisten aufnehmen.

(2) Sollen personenbezogene Daten gelöscht werden, informieren sich die Parteien zuvor gegenseitig. Die jeweils andere Partei kann der Löschung aus berechtigtem Grund widersprechen, etwa sofern sie eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht trifft.

§ 9

Die Parteien informieren sich gegenseitig unverzüglich und vollständig, wenn sie bei der Prüfung der Verarbeitungstätigkeiten Fehler oder Unregelmäßigkeiten hinsichtlich datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellen.

§ 10

ThomasLloyd verpflichtet sich, den wesentlichen Inhalt der Vereinbarung über die gemeinsame datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit den betroffenen Personen zur Verfügung zu stellen (Art. 26 Abs. 2 DSGVO).

§ 11

Beiden Parteien obliegen die aus Art. 33, 34 DSGVO resultierenden Melde- und Benachrichtigungspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde und den von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Personen für ihren jeweiligen Wirkbereich. Die Parteien informieren sich unverzüglich (möglichst vorab) gegenseitig über die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde und leiten sich die zur Durchführung der Meldung erforderlichen Informationen jeweils unverzüglich zu.

§ 12

Dokumentationen im Sinne von Art. 5 Abs. 2 DSGVO, die dem Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, werden durch jede Partei entsprechend den rechtlichen Befugnissen und Verpflichtungen über das Vertragsende hinaus aufbewahrt.

§ 13

(1) Die Parteien stellen innerhalb ihres Wirkbereiches sicher, dass alle mit der Datenverarbeitung befassten Mitarbeitenden die Vertraulichkeit der Daten gemäß den Artikeln 28 Abs. 3, 29 und 32 DSGVO für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses wahren und dass diese vor Aufnahme ihrer Tätigkeit entsprechend auf das Datengeheimnis verpflichtet sowie in die für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz eingewiesen werden.

(2) Die Parteien haben eigenständig dafür Sorge zu tragen, dass sie sämtliche in Bezug auf die Daten bestehenden gesetzlichen Aufbewahrungspflichten einhalten. Sie haben hierzu angemessene Datensicherheitsvorkehrungen (Art. 32 ff. DSGVO) zu treffen. Dies gilt insbesondere im Falle der Beendigung der Zusammenarbeit.

(3) Die Implementierung, Voreinstellung und der Betrieb der Systeme sind unter Beachtung der Vorgaben der DSGVO und anderer Regelungswerke, insbesondere unter Beachtung der Grundsätze des Datenschutzes durch Design und datenschutzfreundliche Voreinstellungen sowie unter Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen durchzuführen.

(4) Die im Zuge der Abwicklung der Leistungen zu verarbeitenden personenbezogenen Daten werden auf besonders geschützten Servern gespeichert.

§ 14

(1) Die Parteien verpflichten sich, beim Einsatz von Auftragsverarbeitern im Anwendungsbereich dieser Vereinbarung (siehe § 1) einen Vertrag nach Art. 28 DS-GVO abzuschließen und die schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei vor Abschluss des Vertrages einzuholen.

(2) Die Parteien informieren sich gegenseitig rechtzeitig über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder Ersetzung von als Subunternehmer eingesetzten Auftragsverarbeitern und beauftragen nur solche Subunternehmer, die die Anforderungen des Datenschutzrechts und die Festlegungen dieses Vertrages erfüllen. Nicht als Leistungen von Subunternehmern im Sinne dieser Regelung gelten Dienstleistungen, die die Vertragsparteien bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung der Auftragsdurchführung in Anspruch nehmen, beispielsweise Telekommunikationsdienstleistungen und Wartungen. Die Parteien sind jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der personenbezogenen Daten auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

§ 15

Die Parteien nehmen die Verarbeitungstätigkeiten in das Verarbeitungsverzeichnis nach Art. 30 Abs. 1 DSGVO auf, auch und insbesondere mit einem Vermerk zur Natur des Verarbeitungsverfahrens in gemeinsamer oder alleiniger Verantwortung.

§ 16

(1) Im Innenverhältnis der Parteien untereinander haftet jede Partei ausschließlich soweit sie für die Einhaltung der jeweiligen Verpflichtung nach dieser Vereinbarung verantwortlich ist. Soweit eine betroffene Person gegenüber der nach dieser Vereinbarung nicht verantwortlichen Partei Ansprüche wegen einer Verletzung ihrer Rechte geltend macht, ist die andere Partei, die nach den Festlegungen dieser Vereinbarung für die Einhaltung der dieser Verletzung zugrundeliegenden Verpflichtung verantwortlich ist, zur Freistellung der anderen Partei von diesen Ansprüchen verpflichtet, wobei die frei-zustellende Partei sich ein eigenes Verschulden anrechnen lassen muss.

(2) Soweit eine Aufsichtsbehörde gegen eine Partei ein Bußgeld wegen der Verletzung einer sich aus der gemeinsamen Datenverarbeitung ergebenden datenschutzrechtlichen Verpflichtung verhängt, gilt § 16 Abs. 1 dieser Vereinbarung entsprechend.

§ 17

(1) Diese Vereinbarung läuft während der Dauer Durchführung gemeinsamer Werbemaßnahmen der Parteien, für die ThomasLloyd die aufsichtsrechtliche Verantwortung übernimmt, und kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung und ihrer Anlagen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

Ort, Datum

Ort, Datum

ThomasLloyd Global Asset Management GmbH

VP